

Betriebsinterne Tankstellen

Antrag um Erlaubnis

Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7, Artikel 16

Dekret des Landeshauptmannes vom 30. Oktober 2000, Nr. 39, Artikel 20/ter

Identifikationsnummer

und

Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro

Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels
Vordruck F23 erfolgen.

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
35.3 Amt für Handel und Dienstleistungen
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 37 48 - 54 - 58

PEC: handel.commercio@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Familienname

Vorname

Steuernummer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens

Firmenbezeichnung

mit Sitz in: PLZ

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Ort

Provinz

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße / Platz

Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

Mehrwertsteuernummer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

oder Steuernummer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Eintragung im Handelsregister Nr.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Handelskammer von

Die/Der Unterfertigte erklärt:

- die vom Artikel 2 Absatz 2 des L.G.7/2000 vorgesehenen moralischen Voraussetzungen zu besitzen;
- dass der Fuhr- und Maschinenpark mindestens fünf Fahrzeuge mit einer Ladekapazität von mehr als 3,5 Tonnen umfasst (siehe beiliegende Aufstellung);
- dass er über den Grund, auf dem die Tankstelle steht / errichtet werden soll, verfügt
 - Eigentum Miete Option

Katasterdaten des Grundstückes:

Gp. / Bp. /

Katastralgemeinde

die eine Fläche von m² aufweist;

- dass das diesem Antrag zu Grunde liegende Vorhaben den Bestimmungen des Bauleitplanes, der Steuer-, Brandschutz-, Sanitäts- und Umweltbestimmungen, des Straßenkodexes und der Bestimmungen des Denkmalschutzes sowie den geltenden Landesrichtlinien entspricht
- dass mit beiliegendem beeidigten Gutachten, verfasst von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur oder einem anderen für den vorgelegten Plan zeichnungsbefugten Fachtechniker, die Bestimmungen gemäß Artikel 16, Absatz 2 des L.G. 7/2000 eingehalten werden
- dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Einzahlung der Stempelsteuer im Sinne des M.D. vom 17.06.2014 eingehalten wurden und dass die Stempelmarke dieses Antrages ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Antrag muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein). Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Diesem Gesuch werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. Kopie des Lageplanes der Tankstelle, die sowohl vom beauftragten Techniker als auch vom Inhaber oder rechtlichen Vertreter der antragstellenden Firma unterzeichnet ist. Dem Lageplan muss eine Erklärung hinsichtlich der Einzahlung der Stempelsteuer (0,52 Euro für jeweils 4 Seiten) beiliegen
2. beeidigtes Gutachten, das von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur oder einem anderen Fachtechniker, der für den vorgelegten Plan zeichnungsbefugt ist, verfasst wurde und mit welchem die Einhaltung der von der Landesregierung erlassenen Landesrichtlinien, der Bestimmungen des Bauleitplanes, der Steuer-, Brandschutz-, Sanitäts- und Umweltbestimmungen, des Straßenkodexes und der Bestimmungen des Denkmalschutzes, bestätigt wird
3. Erklärung hinsichtlich der Einzahlung der Stempelsteuer zu 16,00 € für Dekret Erlaubnis (http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_fiid=1052051)
4. Aufstellung des Fuhr- und Maschinenparks.

Auflistung des Fuhr- und Maschinenparks

Firmenbezeichnung:

Fortl. Nr.	Beschreibung des Fahrzeuges oder der Arbeits- und Baumaschine	Kenntafel/ Gestellnummer usw. ⁽¹⁾	Ladekapazität in Zentner	Treibstoff ⁽²⁾	Berechnung Fuhrpark ⁽³⁾	Anmerkungen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

Legende:

(1) Kenntafel oder, falls nicht vorhanden, die Gestellnummer oder anderes Erkennungszeichen anführen;

(2) Treibstoffart anführen (z.B. Dieselöl);

(3) Berechnung der Größe des Fuhr- und Maschinenparks laut Artikel 20/ter, Absatz 3 des D.L.H. vom 30. Oktober 2000, Nr. 39:

- 1,00 für jedes Fahrzeug mit einer Ladekapazität von jeweils mehr als 3,5 Tonnen oder jeden Autobus mit mindestens 40 Sitzplätzen;
- 0,50 für jedes Fahrzeug mit einer geringeren Ladekapazität, das als Lastkraftwagen zugelassen ist oder jedes für den Personentransport bestimmte Fahrzeug mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrer;
- 0,25 für alle sonstigen Fahrzeuge, die auf die antragstellende Firma lauten und nicht unter diese Kategorien fallen.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it , PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it ; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen . Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind (Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 und Art. 483, 495 und 496 des Strafgesetzbuches).

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

digital unterzeichnet
(oder handschriftlich unterzeichnet
mit einer Kopie des Erkennungsausweises als Anhang)

Das beeidigte Gutachten im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des D.L.H. vom 30. Oktober 2000, Nr. 39, ist anhand dieser Vorlage von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur oder einem anderen Fachtechniker oder von einem laut den Bestimmungen des zutreffenden Staates der Europäischen Union befähigten Techniker zu verfassen. Mit dem beeidigten Gutachten bestätigt der Techniker die Übereinstimmung der Tankstelle mit den unten genannten Bestimmungen.

Beeidigtes Gutachten bei Errichtung einer betriebsinterne Tankstelle

(im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des D.L.H. vom 30. Oktober 2000, Nr. 39)

Angaben zum Techniker (Personalien, Wohnsitz, Steuernummer, Angaben zur Eintragung in das Berufsverzeichnis)

Der Techniker bezieht sich auf

- a) den Antrag um Erlaubnis bei der Abteilung Wirtschaft
- b) den Antrag zwecks Erteilung der Baukonzession für das im Antrag um Erlaubnis angeführte Vorhaben oder
- c) die eventuell bereits vorhandene Baukonzession
- d) das eingereichte Brandschutzprojekt.

Der Techniker erklärt, dass die Tankstelle, für welche um Erlaubnis angesucht wird, folgenden Bestimmungen entspricht **(die nachstehend aufgelisteten Punkte sind mit detaillierten Angaben zu ergänzen)**:

1. BESTIMMUNGEN DES BAULEITPLANES (anzuführen sind die Daten betreffend das Landesraumordnungsgesetz - L.G. vom 11. August 1997, Nr. 13 und die entsprechende Durchführungsverordnung, genehmigt mit D.L.H. vom 23. Februar 1998, Nr. 5 sowie andere Bestimmungen im Bereich Raumordnung für das zutreffende Einzugsgebiet – z.B. BLP Daten anführen);
2. BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZES bzw. dass das zutreffende Areal keiner Einschränkung unterworfen ist;
3. BESTIMMUNGEN IM BEREICH BRANDSCHUTZ (L.G. vom 16. Juni 1992, Nr. 18 und entsprechende Durchführungsverordnung genehmigt mit D.L.H. vom 23. Juni 1993, Nr. 20) UND SANITÄT;
4. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT (Gesetzesdekret Nr. 285/1992 – Neuer Straßenkodex und D.P.R. Nr. 495/1992 – Durchführungsverordnung des Neuen Straßenkodexes);
5. UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN (L.G. vom 18. Juni 2002, Nr. 8 – „Bestimmungen über die Gewässer“ und entsprechende Durchführungsverordnung genehmigt mit D.L.H. vom 21. Januar 2008, Nr. 6; D.L.H. vom 26. Februar 1996, Nr. 11 – Durchführungsverordnung über Tankstellen: „Vorrichtung zur Gasrückführung an Tankstellen“; Gesetzesdekret Nr. 95/1992 und

Dekret des Industrieministers Nr. 392/1996 betreffend die Beseitigung von Altölen – Maßnahmen zur Vermeidung von Vergießung im Falle von Lagerung von Batterien bzw. Sammlung von Altölen; L.G. vom 25. Juli 1970, Nr. 16, betreffend den Landschaftsschutz und entsprechende Durchführungsverordnung, genehmigt mit D.LH. vom 22. Oktober 2007, Nr. 56);

6. **STEUERBESTIMMUNGEN** (Gesetzvertretendes Dekret Nr. 504/1995): anzuführen sind Standort der Tanks, der Zapfsäulen, des Schmieröllagers, der Verlauf der Rohrleitungen betreffend Gasrückführung; zu erklären ist auch, dass die Tanks und die entsprechenden Zuflussrohre der verschiedenen Produkte getrennt verlaufen; weiters ist zu bestätigen, dass das Volumenmessgerät der Zapfsäule geeicht ist (Artikel 1, Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 22/2007);
7. **GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND LANDESRICHTLINIEN FÜR TANKSTELLEN** (anzuführen sind der Artikel 16 des L.G. vom 17. Februar 2000, Nr. 7, das D.LH. vom 30. Oktober 2000 Nr. 39, der Beschluss der Landesregierung vom 3. Oktober 2005, Nr. 3647 „Änderung der Landesrichtlinien zur Anpassung des Treibstoffvertriebsnetzes“).